

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Windpark Krimpenfort GmbH & Co. KG  
vertreten durch Windpark Krimpenfort Verwaltungs GmbH  
vertreter durch Herren Martin Laudenschach und Daniel Rohe  
Krimpenforter Str. 10A  
49393 Lohne

Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in  
**Herr Espelage**

Amt für Bauordnung und Immissions-  
schutz

Zimmer Nr. 309

Tel.: 04441/898 - 2422

Fax: 04441/898 - 4401

eMail: 2422@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)  
**63.03575-2020-11**

Datum:

29.07.2021

Vorhaben	<b>Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 5,000 kw (NH = 126 m; H = 199,8 m) nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG</b>
Grundstück	
Gemarkung	Vechta
Flur	25
Flurstück	101/2

## I. Genehmigung

Aufgrund des Antrages vom 30.10.2020 erteile ich Ihnen gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 126 m, einer maximalen Gesamthöhe von 199,8 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 147m m sowie einer Nennleistung von bis 5000 kW am folgenden Standort

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standort Koordinaten (WGS 84)
05	Vechta	25	101/2	52°42'27,3050" N 8°14'26,4190" E

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind.

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Dieser Bescheid schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### I. Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112). Letzte berücksichtigte Änderung: In-

**Sprechzeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Do. 14.30 - 17.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb dieser Zeiten

**Telefon:**  
(0 44 41) 898 - 0  
**Telefax:**  
(0 44 41) 898 - 1037  
**Internet / eMail:**  
www.landkreis-vechta.de  
info@landkreis-vechta.de

**Konto der Kreiskasse:**  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

GENEHMIGUNG ENTWURF.DOCX

haltsverzeichnis und § 15 geändert, § 17 a eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds.GVBL. S. 451).

**II. Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958.**

**II. Genehmigungsunterlagen**

Alle eingereichten Antragsunterlagen einschließlich der darin gemachten Angaben hinsichtlich Anzahlen, Größen, technische Angaben, Mengen und Ausführung sowie die vor Baubeginn einzureichenden Statische Nachweise entsprechend der Nebenbestimmungen (Typenstatik) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Antragsunterlagen sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, d. h. die Anlage muss den mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist.

**III. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgt ist. Ich kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Ablauf der genannten Fristen zu stellen. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

**IV. Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt. Sofern in den Nebenbestimmungen auf den Baubeginn Bezug genommen wird, gilt nicht als Baubeginn das Zurückschneiden von Gehölzen zur Verbreiterung von Wegen als bauvorbereitende Maßnahme.

1. Mir ist vor Baubeginn ein Lageplan mit Eintragung der Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge von der öffentlichen Erschließungsstraße bis zur WEA einzureichen.
2. Die Genehmigung für das o. g. Bauvorhaben ergeht unter der Bedingung, dass hierfür eine geprüfte statische Berechnung z.B. in Form einer Typenprüfung der geplanten WEA mit zugehörigen Boden- bzw. Gründungsnachweis vorliegt (aufschiebende Bedingung).

Zu diesem Zweck ist mir die entsprechende Statik mindestens sechs Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Die geprüfte Statik wird zum Bestandteil der Antragsunterla-

gen.

Mit den Bauarbeiten für das o. g. Bauvorhaben darf erst nach der Rückgabe der geprüften Statik begonnen werden.

3. Das Gutachten zur Standorteignung des Büros „F2E“ Reverenz-Nummer F2E-2020-TGJ-036, Rev.0 kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Zubau der WEA 05 zu Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an der Bestands-WEA WEA 4 (siehe hierzu Abbildung A.2.6 des vorgenannten Gutachtens) kommt.  
Der Betrieb der beantragten WEA ist entsprechend der Tabelle A.2.5.3.1 des Gutachtens zu regeln.
4. Bis spätestens 2 Monate nach der endgültigen Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen (z.B. technische Prüfstelle oder TÜV) zu bestätigen, dass die Anlage, einschließlich der maschinentechnischen Anlagenteile, betriebssicher und ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Prüfbericht bzw. das Inbetriebnahmeprotokoll ist mir unverzüglich vorzulegen.
5. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft beigebracht wird. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landkreis Vechta zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **126.000,00 €** festgesetzt (Nabenhöhe der WEA (m) x 1000 (€/m)).
6. Der Baubeginn ist mir anzuzeigen.  
Die Mitteilung muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei mir vorliegen.
7. Die Schlussabnahme wird angeordnet.  
Die Schlussabnahme ist spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme bei mir schriftlich zu beantragen.
8. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA ist mir formlos schriftlich anzuzeigen.  
Die Anzeige und folgende Unterlagen müssen mir bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.
  - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immis-

sionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Nachweis der Programmierung der Betriebsbeschränkung im Zusammenhang mit dem Gutachten zur Standorteignung des Büros „F2E“ Reverenz-Nummer F2E-2020-TGJ-036, Rev.0 gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung der Abschalteneinrichtung zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

9. Der Betreiber ist verpflichtet, die WEA innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, wenn die WEA endgültig außer Betrieb genommen wird.

Der Rückbau beinhaltet gemäß Nr. 3.4.2.3 des Windenergieerlasses die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Hiervon ausgenommen sind Wege, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen und unter Nr. 14.10 des Anhangs zum § 60 NBauO fallen.

Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Die Fundamente sind bis unterhalb der Fundamentplatte (Sauberkeitsschicht) zu beseitigen.

Ein Rückbau der Pfähle bei einer Tiefengründung ist im Rahmen des Rückbaus mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären. Aus ökologischen Gründen kann gegebenenfalls auf die Beseitigung der Pfähle bei einer Tiefengründung verzichtet werden.

10. Im Tagbetrieb (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) darf die WEA im Betriebsmodus „BM 0s“ betrieben werden.

Von der Anlage darf maximal in den Tagstunden ein Schalleistungspegel von  $LWA = 106,4$  dB(A) zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandartabweichung (1,2 dB) ausgehen.  $L_{e,max} = 108,1$  dB

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  der Enercon E-147 EP5 E2 TES für den Tagzeitraum wird hierbei angesetzt.

Frequenz	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
----------	------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------	--------

$L_{WA,P}$ (dB(A))	75,1	86,8	93,0	96,2	98,9	100,3	101,6	95,9	78,5	106,4
$L_{e,max}$ für BM 0s	76,8	88,5	94,7	97,9	100,6	102,0	103,3	97,6	80,2	108,1

11. Die Windenergieanlagen ist in den Nachtstunden (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) im Leistungsoptimierten Modus „Betriebsweise 105,5 dB“ zu betreiben.

Von der Anlage darf maximal in den Nachtstunden ein Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 105,5$  dB(A) zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandartabweichung (1,2 dB) ausgehen.  $L_{e,max} = 107,2$  dB

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  der Enercon E-147 EP5 E2 TES für den Nachtzeitraum wird hierbei angesetzt.

Frequenz	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
$L_{WA,P}$ (dB(A))	74,3	85,9	92,1	95,2	97,9	99,6	100,8	94,7	77,2	105,5
$L_{e,max}$ für 105,5 dB	76,0	87,6	93,8	96,9	99,6	101,3	102,5	96,4	78,9	107,2

12. Die Anlage ist mit einer Einrichtung auszustatten, die kontinuierlich geeignete Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) aufzeichnet, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
13. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung durch vorhandene und geplante WEA und sonstige, nach der TA Lärm relevante Anlagen, zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung + Zusatzbelastung der hier genehmigten WEA) in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Stand November 1989, vgl. A.1.3. des Anhangs zur TA-Lärm – an folgenden maßgeblichen Immissionsorten (IO) nicht überschritten werden:

	<u>Dorf-/Mischgebiet</u>
IO-01	Siebengestirn 16a, 49393 Lohne
IO-02	Siebengestirn 9, 49393 Lohne
IO-03	Siebengestirn 7, 49393 Lohne
IO-04	Krimpenforter Straße 10a, 49393 Lohne
IO-05	Bäckerweg 3, 49393 Lohne
IO-09	Am Sillbruch 29, 49393 Lohne
IO-11	Weidenweg 3, 49377 Vechta
IO-13	Plaggenweg 2, 49377 Vechta
IO-14	Westmark 2, 49377 Vechta

IO-16	Südmark 3, 49377 Vechta
IO-17	Südmark 2a, 49377 Vechta
IO-18	Südmark 1, 49377 Vechta
IO-22	Försterweg 1, 49377 Vechta
IO-23	Weidenweg 2, 49377 Vechta

tagsüber: 60,0 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 45,0 dB(A)

	<u>Allgemeines Wohngebiet</u>
IO-06	Wangerooger Straße 47, 49393 Lohne
IO-15	Grüner Weg 14, , 49377 Vechta
IO-20	Hagener Esch 50, 49377 Vechta

tagsüber: 55,0 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40,0 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen vorgenannten Immissionspunkten wird im Schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer R-2-2020-0451.03 vom 15.09.2020, der Bestandteil der Genehmigung ist, nachgewiesen.

14. Eine Überschreitung um 1 dB(A) bis zu einem Wert von 46 dB(A) ist aufgrund der Vorbelastung gemäß Nummer 3.2.1 Abs.3 TA Lärm an folgenden Immissionsorten zulässig.

IO-08	Am Sillbruch 35/35a, 49393 Lohne
IO-10	Westmark 4, 49377 Vechta
IO-12	Weidenweg 1, 49377 Vechta
IO-19	Westmark 3a, 49377 Vechta

15. Innerhalb eines Jahres ist durch eine Abnahmemessung der Nachweis entspr. Abschnitt 3.4.1.6 des Runderlasses d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016 (Windenergieerlass) zu führen, dass der im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte Emissionswert dem dieser Genehmigung zugrunde gelegten Emissionswert nicht überschreitet. Die Abnahmemessung ist durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BIm-SchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, und nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat, durchzuführen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist mir eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden

Die Messplanung ist zuvor mit mir abzustimmen. Ein Exemplar des Messberichts ist mir unverzüglich zu übersenden.

16. Parallel zu der Abnahmemessung ist im Rahmen einer Immissionsmessung der Nachweis zu erbringen, dass der Immissionsrichtwert an den am stärksten belasteten maßgeblichen Immissionsorten, hier IO 08, , IO-10, IO-12 und IO-19 unter Berücksichtigung der Überschreitung um 1 dB(A) gemäß Nummer 3.2.1 Abs.3 TA Lärm eingehalten wird.
17. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA-Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
18. Unverzüglich nach Errichtung der Anlagen ist durch den Errichter der WEA zu bescheinigen, dass die errichtete Anlage und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
19. An folgenden maßgeblichen Immissionsorten (siehe Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer R-2-2020-0451.06 vom 22.09.2020) werden die theoretischen Schattenwurfzeiten durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA überschritten:

SR-01	Weidenweg 2, 49377 Vechta
SR-02	Weidenweg 3, 49377 Vechta
SR-03	Plaggenweg 2, 49377 Vechta
SR-04	Westmark 3a, 49377 Vechta
SR-05	Kötterweg 2, 49377 Vechta
SR-05a	Kötterweg 4, 49377 Vechta
SR-06	Kötterweg 1, 49377 Vechta
SR-06a	Kötterweg 1a, 49377 Vechta
SR-07	Hagen-Ring-Straße 46, 49377 Vechta
SR-08	Südmark 3, 49377 Vechta
SR-09	Südmark 2, 49377 Vechta
SR-10	Südmark 2a, 49377 Vechta
SR-11	Südmark 1, 49377 Vechta
SR-12	Siebengestirn 16a, 49393 Lohne
SR-23	Am Sillbruch 15, 49393 Lohne
SR-24	Am Sillbruch 13, 49393 Lohne
SR-25	Am Sillbruch 11, 49393 Lohne
SR-26	Am Sillbruch 11a, 49393 Lohne
SR-27	Am Sillbruch 9, 49393 Lohne
SR-27a	Am Sillbruch 9a, 49393 Lohne
SR-31	Försterweg 1, 49377 Vechta
SR-32	Försterweg 2, 49377 Vechta
SR-33	Am Sillbruch 3a, 49393 Lohne

SR-34	Am Sillbruch 3, 49393 Lohne
SR-35	Am Sillbruch 1, 49393 Lohne
SR-36	Köhlerweg 6, 49377 Vechta
SR-37	Weidenweg 1a, 49377 Vechta
SR-38	Weidenweg 1, 49377 Vechta
SR-39	Siegeweg 3, 49377 Vechta
SR-40	Plaggenweg 1, 49377 Vechta
SR-41	Bussen Weg 3, 49377 Vechta
SR-42	Bussen Weg 1, 49377 Vechta
SR-43	Bussen Weg 2, 49377 Vechta
SR-44	Bussen Weg 4, 49377 Vechta
SR-45	Siebengestirn 15, 49393 Lohne

Die WEA ist daher mit einer geeigneten Abschaltvorrichtung auszustatten und so zu betreiben, dass überprüfbar und nachweisbar sichergestellt wird, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA an den o. g. Immissionsorten den astronomisch maximal möglichen Wert von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreiten.

Bei Verwendung einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die meteorologische Beschattungsdauer auf 8 Stunden/Jahr zu begrenzen.

Für diese Immissionsorte sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Gebäude, bei denen die Grenzwerte gerade eingehalten werden, sind bei der Programmierung zu berücksichtigen.

Als Immissionsort sind auch die an Wohngebäude angrenzenden Außenwohnflächen wie Terrassen und Balkone mit den entsprechenden Parametern für die Programmierung einzubeziehen.

20. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalt-einheit für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landkreis Vechta vorzulegen. Die aktuellen Daten für das Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
21. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die entsprechende WEA innerhalb des ermittelten Beschattungszeitraums des Immissionsortes unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

22. Die antriebs- und übertragungstechnischen Teile sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Diese Frist kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit der Herstellerfirma oder einer geeigneten fachkundigen Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und eine laufende Wartung durchgeführt wird. Ein solcher Wartungsvertrag ist mir vorzulegen.
23. Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme verkürzt sich diese Frist auf 2 Jahre. Bei der Überprüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen. Änderungen der Prüfungsintervalle wegen neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.
24. Kürzere regelmäßige Kontroll- und Prüfintervalle, die sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfung ergeben, sind einzuhalten.
25. Die wiederkehrenden Prüfungen der Maschinen der WEA einschließlich der Rotorblätter und der Sicherheitseinrichtungen sowie der Standsicherheit der gesamten Bauwerke sind von dem für die WEA Verantwortlichen (Betreiber) in den erforderlichen Prüfintervallen auf seine Kosten zu veranlassen und durch einen anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.  
Prüfberichte und Wartungsverträge sind mir unaufgefordert vorzulegen. Der Betreiber hat die vom Sachverständigen für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
26. Die WEA ist mit einem Eisansatzerkennungssystem auszustatten. Es ist zu gewährleisten, dass sich die WEA bei Eiserkennung automatisch abschaltet. Ein automatisches Wiederanfahren der WEA ist nur zulässig, wenn das installierte Eiserkennungssystem die Eisfreiheit der Rotoren erkennt.
27. Es ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung unter den Rotorblättern der WEA durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb im Aufenthaltsbereich der WEA aufmerksam zu machen (s. WEE Nr. 3.4.4.3).
28. Ein Wechsel des Betreibers der WEA ist mir unverzüglich danach mit genauer Standort- und Anlagenbezeichnung schriftlich bekannt zu geben.
29. Jede Havarie oder sonstige, die Sicherheit beeinträchtigende Schadensfälle sind unverzüglich
  - der Rettungsleitstelle des Landkreises Vechta unter **Tel. 04441/19222** sowie
  - zusätzlich während der Dienstzeit der unteren Immissionsschutzbehörde unter Tel. 04441/898-2422 mitzuteilen.

30. Die Hindernisbefeuernng ist mit den vorhandenen benachbarten WEA soweit wie möglich zu synchronisieren.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde**

31. Kennzeichnung

Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder

b) außen beginnend 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen.

Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Metern über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuernngsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AW, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig,

kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen.

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

#### Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf

00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

#### Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz schalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103/707-5555** oder per **E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich.

Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 Metern über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

## 32. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Dezernat 42 Luftverkehr  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

unter Angabe des Aktenzeichens

**4212/30316-3 (10/21)**

und umfasst folgende Details:

DFS-Bearbeitungsnummer (Ni 3748-a)

Name des Standortes

Art des Luftfahrthindernisses

Geographische Standortkoordinaten

(Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe  
des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski  
oder WGS 84, mit einem GPS-Empfänger  
gemessen)

Höhe der Bauwerksspitze

(Meter über Grund)

Höhe der Bauwerksspitze

(Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)

Art der Kennzeichnung

(Beschreibung)

Schließlich ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

33. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos dem **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg** anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen.

Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde zugesandt wird,

können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

34. Jeder Betreiberwechsel ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
  - Genehmigungsnummer
  - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
  - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s Datum des Betreiberwechsels
  -
35. Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:
  - Genehmigungsnummer
  - Name, Anschrift der/des Betreiberin/s
  - Beschreibung des Vorhabens (Was wird getauscht und wie wird der Tausch umgesetzt)
  - geplantes Datum des Komponententauschs.
36. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Einrichtungen und Sachmittel sowie entsprechend qualifiziertes Personal für eine wirksame Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stehen und entsprechende Abläufe festgelegt sind und regelmäßig trainiert werden. Darüber hinaus hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann und die erforderlichen Maßnahmen für die weitergehende notärztliche Versorgung veranlasst werden.  
Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.  
Der örtlich zuständigen Feuerwehr (bzw. Höhenrettungsgruppe) sind die notwendigen Informationen **vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlage zu übermitteln.
37. Es ist konstruktiv sicherzustellen, dass eine verletzte Person aus jedem Bereich der WEA gerettet werden kann, in welchem von Arbeiten oder Inspektionstätigkeiten durchgeführt werden
38. Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen aufzeigen.  
Auf Verlangen ist der Notfall- und Rettungsplan dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg vorzulegen.
39. Nach Installation der Befahranlagen (hier: Aufzugsanlage im Sinne Anh. IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) sind diese vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind vom Anlagenbetreiber vorzuhalten.

### Landkreis Vechta, Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Natur und Umweltschutz

40. Die Errichtung und der Betrieb des o.g. Vorhabens stellt gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) einen Eingriff dar.

Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 15.12.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 27.10.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten.

41. **Zu I. Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112). Letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und § 15 geändert, § 17 a eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds.GVBl. S. 451).**

Im Rahmen der vorliegenden Errichtung und des Betrieb einer WEA wird Wald in eine andere Nutzungsart überführt. Gemäß des forstfachkundlichen Gutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.12.2020 ergibt sich im Bereich des Abbiegeradius ein Waldverlust von **365 m<sup>2</sup>**.

Die zu rodende Waldfläche ist mit dem Faktor 1,3 auszugleichen, so dass sich insgesamt eine Kompensationshöhe für den Waldverlust von **475 m<sup>2</sup>** ergibt.

Das forstfachkundliche Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 08.12.2020 ist Bestandteil der Genehmigung.

Der LBP (NWP 2020) sieht weiterhin vorsorglich eine Waldumwandlung im Bereich des Wegeausbaus in einer Größenordnung von **632 m<sup>2</sup>** vor, so dass sich insgesamt eine Kompensationshöhe für den Waldverlust von **1296 m<sup>2</sup> (997 m<sup>2</sup> x 1,3)** ergibt.

Im LBP ist auf Seite 45 ein Zahlendreher enthalten (1269 m<sup>2</sup> statt 1296 m<sup>2</sup>). Dieser Zahlendreher wird im LBP per Grüneintrag geändert.

Die erforderliche Gesamtwaldersatzfläche in einer Größenordnung von **1296 m<sup>2</sup>** ist Be-

standteil der Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung zur Nutzungsumwandlung von Wald wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 41.1 Die erforderliche Ersatzaufforstung ist auf einer Teilfläche des Flurstückes 47/13 der Flur 10, Gemarkung Vechta auf einer Fläche von **1296 m<sup>2</sup>** in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fachgerecht vorzunehmen.  
Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel 5.2.2 in Abb. 14 auf S. 57 dargelegte Lageplan der Aufforstungsfläche WK ist zu beachten. Die dort dargestellte Fläche WK ist von **1280 m<sup>2</sup>** auf **1296 m<sup>2</sup>** zu vergrößern.
- 41.2 Für die Aufforstung sind ausschließlich standortgerechte Waldbäume zu verwenden. Die Aufforstung hat mit Pflanzen in der Größe von 50 bis 80 cm und einem Pflanzverband von 1 x 1,5 m zu erfolgen. Zu den angrenzenden unbewaldeten Flurstücken ist ein Waldaußenrand von mindestens 8 m Breite mit unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten zu pflanzen.
- 41.3 Das Anwachsen und der dauerhafte Fortbestand der neu angelegten Forstkultur ist in den Folgejahren durch geeignete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung der Forstkultur nicht zulässig.
- 41.4 Die Aufforstung ist gegen Wildschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern. Dieser ist nach Erreichen einer ausreichenden Wuchshöhe (im Regelfall nach 6-8 Jahren) wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 41.5 Die Aufforstung ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, z.B. Wegebau) abzuschließen.

**Begründung:**

Die Waldumwandlungsgenehmigung wird gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), erteilt.

Die Auflagen 41.1-41.5 beruhen auf § 8 Abs. 4 S. 1 NWaldLG. Danach soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden.

Durch die Ersatzaufforstungen im unmittelbaren Landschaftsraum wird der Waldverlust wieder ausgeglichen. Den Zielsetzungen des Waldgesetzes, den Wald in seinem Bestand zu sichern, wird entsprochen.

Bei meiner Entscheidung habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, sodass die Waldumwandlung geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Genehmigung zur Nutzungsumwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart wird hiermit erteilt.

**42. Zu II. Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958**

Ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde seitens des Vorhabenträgers mit Schreiben vom 18.12.2020 gestellt.

Eine Befreiung ist erforderlich, da die Zuwegung von der Kreisstraße Bokerner Damm über den Linnenkamp durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“ führt.

Gemäß des o.g. Antrages auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom 18.12.2021 sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes innerhalb einer Waldfläche die dauerhafte Errichtung eines Kurvenradius und die Verbreiterung des bestehenden Weges geplant. Etwa 1.001 m<sup>2</sup> Wald (Roteichenforst) werden durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen. Auf weiteren 420 m erfolgt eine Verbreiterung des bestehenden Weges um 1,5 m. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen ist gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (NWP 2020) eine Wiederaufforstung in den Überschwenkbereichen vorgesehen. Im Rahmen der vorgesehenen Ersatzaufforstungen erfolgt zudem die Begründung eines naturnahen Waldbestandes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 wird hiermit unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 42.1 Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 15.12.2020 und in der Unterlage zur Artenschutzprüfung vom 27.10.2020 des Planungsbüros NWP im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung dargestellten Maßnahmen einschließlich der nachstehend aufgeführten Auflagen sind vollumfänglich zu beachten, einzuhalten, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- 42.2 Zur Sicherstellung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung der Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) durch fachkundiges Personal erforderlich. Die mit der UBB beauftragte Person ist mir vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Umfang und Ergebnis der UBB sind schriftlich zu dokumentieren.

**Begründung:**

Die Befreiung wird gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG erteilt.

Hiernach darf eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung ist erforderlich, da die Zuwegung von der Kreisstraße Bokerner Damm über den Linnenkamp durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“ führt. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (NWP, 15.12.2020) dargelegt, sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes in einem bewaldeten Bereich die dauerhafte Errichtung eines Kurvenradius und die Verbreiterung des bestehenden Weges geplant. Im Bereich des Kurvenradius erfolgen dauerhafte Neuversiegelungen auf etwa 365 m<sup>2</sup>. Etwa 1.001 m<sup>2</sup> Roteichenforst werden durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen. Auf weiteren 420 m erfolgt eine Verbreiterung des bestehenden Weges um 1,5 m. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen ist gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (NWP 2020) eine Wiederaufforstung in den Überschwenkbereichen vorgesehen. Im Rahmen der vorgesehenen Ersatzaufforstungen erfolgt die Begründung eines naturnahen Waldbestandes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Gem. § 2 (2) der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 ist u.a. die Anlage von Bauwerken aller Art verboten. Die dauerhafte Errichtung eines Kurvenradius und die Verbreiterung des bestehenden Weges stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG und § 41 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein entsprechender Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde seitens des Vorhabenträgers mit Schreiben vom 18.12.2020 gestellt.

Die Voraussetzungen einer Befreiung unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie sind zu prüfen.

Das öffentliche Interesse sind alle Belange, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter BNatSchG § 45 Rn. 23-29).

Grundsätzlich liegt die Realisierung von Windenergieprojekten durch private Unternehmen im öffentlichen Interesse, solange hierdurch uneigennützige Ziele verwirklicht werden. Die Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien ist ein solches uneigennütziges Ziel.

Ein öffentliches Interesse muss im konkreten Fall andere Interessen überwiegen. Hier findet eine Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen, also der Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien, und den Belangen des Artenschutzes am geplanten Standort statt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange wurden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend bearbeitet. Auf Grund der dort festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können mittels Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen überwiegt in diesem Einzelfall das Interesse am Ziel des Ausbaus der Windenergie gegenüber sonstiger Interessen.

Den Ausführungen und Inhalten der vorgelegten Unterlagen kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt und gefolgt werden.

Die Befreiung kann erteilt werden, da das Vorhaben aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das LSG Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“ zu erwarten.

Bei meiner Entscheidung habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, sodass die Befreiung von den Verboten geeignet, erforderlich und angemessen ist.

## **Naturschutz- und artenschutzrechtliche Auflagen/Nebenbestimmungen**

### **A. Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

#### **43. A-01**

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung ist die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme sowie die Umsetzung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung durch zertifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Person ist mir rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Die im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir un-aufgefordert vorzulegen.

### **B. Allgemeiner Artenschutz**

#### **44. B-01 Avifauna**

B-01.1 Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau, die Errichtung der WEA selbst sowie vergleichbare Maßnahmen **nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08.** durchzuführen.

Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z.B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen sind **nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.** durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und für Gehölzbrüter zu überprüfen.

Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/Baumhöhlen sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Vogelnestern/Höhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von den o.g. Bauzeitenfenstern sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten, deren Anzahl und Gestaltung sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Niststätten richtet.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prärelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen ab-

gewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrä-  
mungsmaßnahmen zu gewährleisten.

#### 45. B-02 Fledermäuse

B-02.1 Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten (z. B. Rückschnitt) sowie vergleichbare Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. **im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres** durchzuführen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung unmittelbar vor Durchführung von Rodungs- und Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Fledermausquartierpotenzial und aktuellen Besatz zu überprüfen (Endoskopie).

Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Abweichungen von dem o.g. Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeite-nausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Kontrollen auf Fledermausquartiere und auf aktuellen Besatz durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Umfang und Ergebnis der Umweltbaubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.

Im Falle der Beseitigung von Fledermausquartieren sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Ersatzquartiere richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrä-

nahmen zu gewährleisten.

### C. Besonderer Artenschutz

#### 46. C-01 Fledermäuse

C-01.1 Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist eine Bepflanzung der Zuwegung des neu errichteten WEA-Standortes mit Begleitgrün, z.B. Hecken, Baumpflanzungen etc., nicht zulässig.

C-01.2 Die Gondeln der WEA sind fledermaussicher (dicht) zu bauen. Die Gondeln sind so zu schließen, dass Fledermäuse nicht eindringen können (Vergitterung mit Maschenweite max. 1 cm, alternativ durch die Verwendung von Bürsten).

C-01.3 Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz können im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens Kollisionsverluste von Fledermäusen (u.a. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die WEA im ersten Betriebsjahr vom 01.07. – 15.10. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten (Stillstand der Anlagen), wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Temperaturen von über 10 °C in Nabenhöhe und
- Windgeschwindigkeiten von < 7,5 m/s in Gondelhöhe

Wird die WEA zu den oben angegebenen Bedingungen abgeschaltet, fällt das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle und das Tötungsverbot für die o.g. Fledermausarten wird nicht berührt.

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und nach Ablauf des Abschaltzeitraumes der Unteren Naturschutzbehörde durch Vorlage von Protokollen über die Abschaltung unaufgefordert in einer für den „ProBat-Inspector“ prüffähigen Form im Datenformat CSV jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres inklusive Auswertung/Zusammenfassung nachzuweisen. Folgender Zusatzdaten sind hierbei für eine Prüfung mit dem ProBat-Inspector einzureichen:

- Zeitstempel (10 Minuten Intervalle)
- Windgeschwindigkeit in m/s
- Gondel-Außentemperatur in °C
- Niederschlag in mm/h
- Rotordrehzahl in U/min

Des Weiteren ist anzugeben, ob

- der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende der 10 Minuten- Intervalle repräsentiert,
- eine pauschale oder eine nachzehntelgenaue Abschaltung eingerichtet wurde.

#### C-01.4 Gondelmonitoring

Zur betriebsfreundlichen Optimierung der erforderlichen Abschaltzeiten ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen

Im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage ist an der WEA vom **01.04. bis zum 31.10.** eine akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen. Die Mikrophone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten.

Zusätzlich zur Erfassung im Gondelbereich ist im ersten und zweiten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage an der WEA vom **01.04. bis zum 31.10.** ein zweijähriges Monitoring am WEA-Mast im Bereich der Rotorunterkante mit einer zusätzlichen Erfassungseinheit (Mikrophon + Rekorder) nach der Methodik von Brinkmann et.al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen. Das Mikrophon ist nach unten auszurichten.

Die eingesetzte Technik muss den Anforderungen des Leitfadens Artenschutz zum WEE Niedersachsen (2016) entsprechen.

Der Einbau der Geräte ist von einem qualifizierten Fledermausgutachter zu begleiten.

Für die Untersuchungen ist gemäß des Leitfadens Artenschutz zum WEE Niedersachsen (2016) nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektoren-Typen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Bei der Durchführung des Gondelmonitorings ist bei der Berechnung der Abschaltbedingungen die Auswertungssoftware ProBat in der jeweils aktuellsten Version anzuwenden.

Für die in der Auswertungssoftware ProBat einzustellende Schlagopferzahl ist ein absoluter Schwellenwert für die zu tolerierende Zahl getöteter Fledermäuse von  $< 1$  Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen.

Der unteren Naturschutzbehörde ist nach dem ersten Monitoring-Jahr ein schriftlicher Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung vorzulegen.

Nach Abschluss dieses ersten Monitoring-Jahres können die o.g. festgelegten Abschaltbedingungen (Schwellenwerte, Zeiträume) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für die WEA an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden. Die WEA ist dann im Folgejahr ggf. mit neuen Abschaltalgorithmen so zu betreiben, dass bezogen auf das Betriebsjahr das Szenario  $< 1$  Schlagopfer eingehalten wird.

Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist ein schriftlicher Endbericht des Fachgutachters mit allen Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung zur Prüfung vorzulegen.

Auf der Grundlage der Monitoring-Ergebnisse aus zwei Monitoring-Jahren wird dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der endgültige Abschaltalgorithmus (Schwellenwerte/Zeiträume) festgelegt. Die WEA ist dann so zu betreiben, dass bezogen auf das jeweilige Betriebsjahr das Szenario  $< 1$  Schlagopfer eingehalten wird.

Die zur Überwachung der Einhaltung des endgültigen Abschaltalgorithmus notwendigen Daten sind zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind unaufgefordert in einer für den „ProBat-Inspector“ prüffähigen Form im Datenformat CSV jeweils zum Jahresende eines jeden Jahres inklusive Auswertung/Zusammenfassung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Folgende Zusatzdaten sind hierbei für eine Prüfung mit dem ProBat-Inspector einzureichen:

- Zeitstempel (10 Minuten Intervalle)
- Windgeschwindigkeit in m/s
- Gondel-Außentemperatur in °C
- Niederschlag in mm/h
- Rotordrehzahl in U/min

Des Weiteren ist anzugeben, ob

- der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende der 10 Minuten- Intervalle repräsentiert,
- eine pauschale oder eine nachtzehntelgenaue Abschaltung eingerichtet

wurde.

47. **C-02 Avifauna**  
C-02.1 Der Fundamentsockel darf nicht abgedeckt werden und ist vegetationslos zu halten.  
Am Mastfuß sind keine Brachflächen zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass keine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Greifvogelarten entsteht.
48. **D. Biotoptypen, Boden, Wasserhaushalt**  
D-01 Die Pflege und Unterhaltung der Freiflächen um die neu errichtete WEA hat extensiv ohne Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel zu erfolgen.  
D-02 Während der Bauphase sind die Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten.  
D-03 Die Gehölz- und Pflanzenbestände und jegliche Vegetationsflächen sind bereits während der Bauphase sowie während späterer Wartungsarbeiten an der WEA vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein Befahren des Wurzelbereichs, das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen oder das Anlagern von Materialien aller Art innerhalb der o.g. Flächen ist zu unterbinden. Alle beteiligten Baufirmen sind davon in Kenntnis zu setzen.  
Die in dem Biotoptypen-Bestandsplan als Bestandteil des LBP vom 15.12.2020 eingezeichneten, schützenswerten Bäume sind zu erhalten und bereits während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.  
Während der Baumaßnahme sind die ZTV-Baumpflege und die DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - anzuwenden, um Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen zu vermeiden.  
Unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen sind nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich unter fachlicher Mitwirkung einer Umweltbaubegleitung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.  
D-04 Die Einrichtungen für die Erschließung und für die Anlieferung der Anlagenteile haben ausschließlich auf den im LBP vom 15.12.2020 dargestellten Flächen zu erfolgen.  
Etwaige Abweichungen sind vorab mit mir abzustimmen.  
Bei den im Bereich der Überschwenkbereiche durchzuführenden Fällarbeiten sind die Stubben im Boden zu belassen. Diese Flächen sind gemäß des LBP vom 15.12.2020 wiederaufzuforsten, kleinteilige Bereiche sind durch Sukzession einer naturnahen Waldentwicklung zuzuführen.  
Auszubauende bzw. neu anzulegende Wege, Montage- und Lagerflächen, Kranstellflächen und Zufahrten sind möglichst flächenschonend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind einzuhalten.

Die im Zuge des Ausbaus der Erschließungsmaßnahmen erforderlichen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

- D-05 Alle temporären Flächeninanspruchnahmen bzw. –versiegelungen (temporäre Hilfs- Lager- und Montageflächen) sind bis spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung einer WEA jeweils vollständig zurückzubauen, wiederherzustellen bzw. wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Rückbau und die Wiederherstellung sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes zu überwachen und zu dokumentieren. Die jeweiligen Maßnahmenberichte sind mir unaufgefordert vorzulegen

#### 49. E. Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung

- E-01 Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Boden sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Planungsbüros NWP vom 15.12.2020 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Kapitel 5.2 dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind, einschließlich der folgenden Auflagen, abschließend durchzuführen, fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Dies bedeutet, dass auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, die in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bei der Umsetzung dieser Genehmigung zu beachten sind. Der LBP ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biototypen und Boden beläuft sich der Kompensationsbedarf auf **12.274 Werteinheiten**.

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- E-02 **M1:**  
Anlage einer Feldhecke auf den Flurstücken 3/4 und 53/1 der Flur 15, Gemarkung Lohne in einer Länge von 290 m und einer Gesamtgröße von 1450 m<sup>2</sup>  
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel 5.2.1 aufgeführten Herstellungs- und Bewirtschaftungsauflagen sowie der in Kapitel 5.2.2 in der Abb. 10 auf S. 53 dargelegte Lageplan der Feldhecke sind zu beachten und einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- E-02.1 Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.

- E-02.2 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- E-02.3 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.
- E-02.4 Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- E-03 **M2:**  
Anlage einer Feldhecke auf den Flurstücken 3/4, 12/1 und 53/1 der Flur 15, Gemarkung Lohne in einer Länge von 85 m und einer Gesamtgröße von 425 m<sup>2</sup>.  
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel 5.2.1 aufgeführten Herstellungs- und Bewirtschaftungsauflagen sowie der in Kapitel 5.2.2 in der Abb. 11 auf S. 54 dargelegte Lageplan der Feldhecke sind zu beachten und einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:
- E-03.1 Für die Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten und autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Anpflanzung ist in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,5 m im Verbund auf Lücke vorzunehmen. Um einen ökologisch hochwertigen Gehölzbestand zu schaffen, sind verschiedene Gehölzarten zu setzen. Die Gehölze einer Art sind in Kleingruppen zu pflanzen.
- E-03.2 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- E-03.3 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.
- E-03.4 Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- E-04 **M3:**  
Anlage einer Wallhecke auf dem Flurstück 35/10 der Flur 15, Gemarkung Lohne in einer Länge von 100 m und einer Gesamtgröße von 500 m<sup>2</sup>.  
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel 5.2.1 aufgeführten

Herstellungs- und Bewirtschaftungsauflagen sowie der in Kapitel 5.2.2 in der Abb. 12 auf S. 55 dargelegte Lageplan der Wallhecke sind zu beachten und einzuhalten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- E-04.1 Die Wallhecke ist gemäß des Wallheckenschemas auf S. 51 des LBP (Abb.9) anzulegen. Die Bepflanzung hat im Spätherbst oder im Frühjahr zu erfolgen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG) zu verwenden. Die Pflanzung hat inklusive Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und zweijähriger Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 zu erfolgen.
- E-04.2 Das Anwachsen der Gehölze ist durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind in den ersten drei Jahren zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist unzulässig. Die Anpflanzung ist bei Bedarf gegen Wildverbiss und Fegeschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzaun zu sichern.
- E-04.3 Die angelegte Wallhecke ist dauerhaft zu sichern und zu erhalten.
- E-04.4 Pflegemaßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie nur unter Beachtung der ZTV-Baumpflege zulässig.
- E-04.5 Eine Pflanzliste ist vorab der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- E-05 **W1:**  
Anlage eines standortgerechten, naturnahen Waldes durch Wiederaufforstung der Überschwenkbereiche auf dem Flurstück 28 der Flur 25, Gemarkung Vechta auf einer Fläche von 681 m<sup>2</sup>.

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel 5.2.2 in Abb. 13 auf S. 56 dargelegte Lageplan der Wiederaufforstungsfläche ist zu beachten. Zudem ergehen folgende Auflagen:

- E-05.1 Die Wiederaufforstung hat ausschließlich mit standortgerechten Waldbäumen zu erfolgen. Die Aufforstung hat mit Pflanzen in der Größe von 50 bis 80 cm und einem Pflanzverband von 1 x 1,5 m erfolgen.  
Der bei einer Wiederaufforstung erforderliche Waldsaum ist in Form eines 4,00 m breiten Strauchsaumes zu gestalten.
- E-05.2 Die Fläche ist in einer Größe von 681 m<sup>2</sup> wieder aufzuforsten.
- E-05.3 Die Wiederaufforstungsmaßnahme ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fachgerecht durchzuführen.

- E-05.4 Das Anwachsen und der dauerhafte Fortbestand der neu angelegten Forstkultur ist in den Folgejahren durch geeignete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung der Forstkultur nicht zulässig.
- E-05.5 Die Aufforstung ist gegen Wildschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzzaun zu sichern. Dieser ist nach Erreichen einer ausreichenden Wuchshöhe (im Regelfall nach 6 bis 8 Jahren) wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- E-06 **W2: Anlage eines standortgerechten, naturnahen Waldes durch Aufforstung auf dem Flurstück 47/13 der Flur 10, Gemarkung Vechta auf einer Fläche von 1700 m<sup>2</sup>.**  
Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel 5.2.2 in Abb. 14 auf S. 57 dargelegte Lageplan der Aufforstungsfläche ist zu beachten. Zudem ergeben folgende Auflagen:
- E-06.1 Für die Aufforstung sind ausschließlich standortgerechte Waldbäume zu verwenden. Die Aufforstung hat mit Pflanzen in der Größe von 50 bis 80 cm und einem Pflanzverband von 1 x 1,5 m erfolgen. Zu den angrenzenden unbewaldeten Flurstücken ist ein Waldaußenrand von mindestens 8 m Breite mit unterschiedlich hoch wachsenden Straucharten zu pflanzen.
- E-06.2 Die Aufforstungsmaßnahme ist in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen fachgerecht durchzuführen.
- E-06.3 Das Anwachsen und der dauerhafte Fortbestand der neu angelegten Forstkultur ist in den Folgejahren durch geeignete Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu gewährleisten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung der Forstkultur nicht zulässig.
- E-06.4 Die Aufforstung ist gegen Wildschäden mit einem ca. 1,5 m hohen Wildschutzzzaun zu sichern. Dieser ist nach Erreichen einer ausreichenden Wuchshöhe (im Regelfall nach 6-8 Jahren) wieder abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- E-07 **Überschwenkbereiche**
- E-07.1 Die westlich des Kurvenradius durch den Überschwenkbereich in Anspruch genommenen Flächen sind im Rahmen der Sukzession als naturnahe Waldflächen zu entwickeln.

50. **F. Allgemeine Nebenbestimmungen Natur- und Artenschutz**

- F-01 Die waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind

zu Beginn der Bauarbeiten zu realisieren. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, z.B. Wegebau) abzuschließen.

- F-02 Der Abschluss der waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist unverzüglich nach Fertigstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta schriftlich mitzuteilen.
- F-03 Ein Termin zur Abnahme der waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist zu vereinbaren.
- F-04 Die waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist bei der Pflege und Unterhaltung nicht zulässig.
- F-05 Für die Gehölzanpflanzungen und -nachpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.
- F-06 Das Befahren und Bearbeiten der waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Jeder Baulärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- F-07 Ausnahmen und Änderungen von den Bewirtschaftungsauflagen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- F-08 Die vom Antragsteller zu realisierenden waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit der WEA dauerhaft zu erhalten. Durch geeignete, fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist der dauerhafte Fortbestand der Kompensationsflächen zu gewährleisten.
- F-09 Sämtliche waldrechtliche und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und mir nachzuweisen.
- F-10 Die dauerhafte Sicherung der durchgeführten waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB beim zuständigen Amtsgericht vor Baubeginn nachzuweisen.
- F-11 Die Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen auf den waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch Vorlage von Bewirtschaftungsverträgen vor Baubeginn nachzuweisen.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

- F-12 Das bei den Bauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterial ist, soweit möglich, bei der Herrichtung der Flächen wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Über den Verbleib ist dem Landkreis Vechta, Amt 63, unaufgefordert vor dem Abfahren ein Nachweis zu erbringen.

#### 51. **G. Landschaftsbild**

- G-01 Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die geplanten WEA sind weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar.  
Der Eingriffsverursacher hat gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung von **48.900 €** zu leisten.  
Dieses Ersatzgeld ist spätestens vor Baubeginn an den Landkreis Vechta zu überweisen.

### **Landkreis Vechta, Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau – Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

#### **AwSV**

52. Es ist mit Schutzmaßnahmen (erforderlichenfalls mit werktäglichen Kontrollen) sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
53. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen eine Grundwasser- oder Bodenverunreinigung zu befürchten ist, sind der Feuerwehrleitzentrale über 112 anzuzeigen. Innerhalb der Dienstzeit sind Unfälle zusätzlich der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Tel. 04441/898-2500 anzuzeigen.
54. Die WEA enthalten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (sog. HBV-Anlagen im Sinne der AwSV) – z. B. Transformatoren, Kühlsysteme, Antriebe. Die Anlagen sind in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne oder in einem beständigen, gegen die verwendeten wassergefährdenden Stoffe beständigen Auffangraum aufzustellen. Austretende wassergefährdende Stoffe (Öle, Kühlmittel) sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
55. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist

von Spezialunternehmen durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen:

- Hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken,
- Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.

56. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.

### **Wasserwirtschaft**

57. Für die Bauphase einschl. Leitungsverlegung und Wegebau wird eine bodenkundliche Begleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen vorgeschrieben. Durch die bodenkundliche Begleitung wird sichergestellt, dass die Arbeiten in den in den Antragsunterlagen beschriebenen Bereichen (Baustraßen, Stellflächen, temporäre Flächen) ausgeführt werden. Negative stoffliche und bodenphysikalische Veränderungen (z. B. Verdichtungen) der temporär beanspruchten Flächen sind zu vermeiden. Die bodenkundliche Begleitung gewährleistet die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens nach Beendigung der Baumaßnahme.
58. Der unteren Bodenschutzbehörde (Frau Peters 2521@landkreis-vechta.de) ist das gewählte Büro, das die bodenkundliche Begleitung durchführen soll, vor Baubeginn mitzuteilen.
59. Die bodenkundliche Begleitung ist gemäß der GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie durchzuführen.  
Vor Beginn der Maßnahme ist bei der unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept der Begleitung einzureichen. Nach Inbetriebnahme der WEA ist innerhalb von 2 Monaten die Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase vorzulegen. Die Dokumentation der Rückbaubegleitung der temporären Flächen ist mir 2 Monate nach Abschluss des Rückbaus vorzulegen.

### **Kreisstraße**

60. Für die Erweiterung der Zuwegungsstraße an der K 333 ist ein entsprechender Ausführungsplan vorzulegen. Er ist vorab mit der KSM Vechta abzustimmen.

## **V. Hinweise**

### **Bauaufsicht**

1. Vor Baubeginn muss auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild dauerhaft angebracht werden, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer enthält. Sie können hierzu das beiliegende Bauschild – ergänzt um die Angaben zu den Unternehmen und zur Bauleitung – verwenden.
2. Vor Beginn der Arbeiten (insbesondere der Tiefbauarbeiten) ist sich davon zu vergewissern, ob evtl. Versorgungseinrichtungen (Leitungen/Kabel) eines Versorgungsunternehmens tangiert werden, da die Annäherung an diese Einrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sein kann (z. B. Telekom, EWE NETZ, OOWV, Wasserverband Hase- Wasseracht).
3. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.
4. Bei der Bauausführung der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
5. Wiederkehrende Prüfungen sind von einem anerkannten Sachverständigen für WEA, der die fachliche Anforderung für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllt, durchzuführen.
6. Erforderliche Anträge für Schwertransporte sind rechtzeitig zur Prüfung bei den zuständigen Behörden einzureichen.
7. Die Erschließung für die o.g. WEA Nr. 5 über die Straße "Linnenkamp" (Flur 25 – Flurstück 69/1; Flurstück 69/2, Flurstück 80/2, Flurstück 83/5 Teilstück "Weidenweg") ist gesichert.

Für die Verbreiterung der Straße "Linnenkamp" ist vom Bauherr ein Lageplan mit Querschnitt und den geplanten Straßenbau bei der Stadt Vechta einzureichen. Des Weiteren ist im Kreuzungsbereich "Linnenkamp/Weidenweg" die geplante Straßenaufweitung nordöstlich vorzusehen. Der "Weidenweg" ist in diesem Straßenabschnitt in ausreichender Breite im städtischen Eigentum. Die Machbarkeit –Kurvenradien- ist vom Bauherren zu prüfen (s. beiliegenden Lageplan).

Vor Beginn der Baumaßnahme und Herstellung bzw. Verbreiterung der Erschließungsstraße ist eine Vorab-Begehung mit dem Fachdienst 66 Straßenbau zu terminieren.

8. Die WEA sind entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers zu betreiben.
9. Nach § 52 NBauO hat die Bauherrin/der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und während der Bauausführungen einen Wechsel dieser Person der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für diese Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
10. Die Mitteilung des Baubeginns / der Inbetriebnahme an die Luftfahrtbehörden dient der

Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu.

11. Für Bodenabgrabungen oder Aufschüttungen auf über 300 m<sup>2</sup> sind gesonderte Baugenehmigungen erforderlich.
12. Mit den Bauarbeiten für das o. g. Bauvorhaben darf erst nach der Rückgabe der geprüften Statik bzw. Rückgabe der Typenstatik einschl. Prüfbericht des mit der statisch erforderlichen Bauüberwachung beauftragten Prüfstatikbüros begonnen werden.  
Die Errichtung des Bauvorhabens ohne geprüfte Statik gilt als Schwarzbau. Nach der NBauO handelt ordnungswidrig, wer eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung oder abweichend von der Baugenehmigung durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.
13. Die Errichtung des Bauvorhabens ohne geprüfte Statik gilt als Schwarzbau. Nach der NBauO handelt ordnungswidrig, wer eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung oder abweichend von der Baugenehmigung durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

14. Wenn außerbetriebliche Stellen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst) über ihre alltäglichen Aufgaben hinaus im Rahmen der Notfallorganisation eingeplant werden, müssen sie aktiv bei der Planung und bei Übungen einbezogen werden. D.h.
  - Information der örtlich zuständigen Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) in Form von Besichtigungen, Schulungen usw.
  - Abstimmung von Ersatzmaßnahmen mit den örtlichen zuständigen Einsatzkräften bei auftretenden Veränderungen (vorübergehende/dauerhafte Beeinträchtigung der vorgesehenen Anfahrtswege)
  - Information der Leitstelle bei Änderung an den mitgeteilten Informationen (z. B. Änderung Anfahrt, Erreichbarkeit)
  - Ein entsprechendes Notfallkonzept unter Einbindung der externen Rettungskräfte sollte vor Inbetriebnahme im Rahmen einer Übung validiert werden.

#### **Abfallrecht**

15. Bei einer Abfallmenge, während der Bau- und Abbruchmaßnahmen, von mehr als 10 m<sup>3</sup> sind die Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. (§ 9 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 3 GewAbfV)

16. Wenn die Abfälle nicht getrennt gesammelt werden können, ist dies schriftlich zu begründen. Eine gemischte Sammlung ist nur dann zulässig, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. (§ 8 Abs. 2 u. 3 GewAbfV)
17. Gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle sind, je nach Ihrer Zusammensetzung, einer Vorbehandlungsanlage bzw. Aufbereitungsanlage zuzuführen. (§ 9 Abs. 3 GewAbfV)
18. Wenn die Verpackungsabfälle nicht gemäß des Verpackungsgesetzes zurückgegeben werden, unterfallen diese der Gewerbeabfallverordnung. (§ 1 Abs. 3 GewAbfV)
19. Für gemischt gesammelte Siedlungsabfälle ist eine schriftliche Begründung anzuführen, warum eine getrennte Sammlung nicht möglich bzw. zumutbar ist. (§ 3 Abs. 3 GewAbfV)
20. Gemischt gesammelte Siedlungsabfälle sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. (§ 4 GewAbfV)
21. Gefährliche Abfälle sind in jedem Fall getrennt zu halten. (§ 9a Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG)
22. Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind Nachweise und Register entsprechend der Nachweisverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu führen. (§ 49 Abs. 1 und 3 KrWG u. § 50 Abs. 1 KrWG)
23. Bei mehr als 2 Megagramm gefährlichen Abfällen im Jahr ist über deren Verbleib Rücksprache mit der NGS - Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH - Tel.: 0511/3608-0, Web: [www.ngsmbH.de](http://www.ngsmbH.de) - zu halten. (§ 16a Nds. Abfallgesetz, NAbfG)
24. Alle Nachweise und Register über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Dokumentationen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung sind analog dazu ebenso für mindestens 3 Jahre aufzubewahren. (§ 25 Abs. 1 NachwV)

### **Wasserwirtschaft**

25. Bei einer Bauwasserhaltung ist die Entnahme des Grundwassers von mehr als 50 m<sup>3</sup> pro Tag oder einer Dauer von mehr als 6 Monaten erlaubnispflichtig. Der Antrag ist mind. vier Wochen vor Beginn der Wasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Vechta zu stellen. Das Antragsformular kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert oder im Internet unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) heruntergeladen werden.

Alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, für Gewässerkreuzungen für die Kabeltrasse sowie die Gewässerverrohrungen und Gewässerverfüllungen, die nicht in der Genehmigung einkonzentriert werden, sind beantragt und werden in eigener Zuständigkeit bearbeitet.

### **Denkmalschutz**

26. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Tel. 04441/886-634 oder dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde**

27. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

### **Immissionsschutz**

28. Die Anlage ist gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 BImSchG zu errichten, betreiben und ggf. stillzulegen.
29. Jede Änderung der WEA, (z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
30. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
31. Kommt der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer

Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlagen, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.

32. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
33. Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden können.
34. Auf die in § 62 BImSchG aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände weise ich hin.
35. Auf die Strafvorschriften der §§ 324 bis 330d StGB weise ich hin.

## VI. Begründung

### Sachverhalt

Sie haben am 30.10.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit mehr als 50 m Gesamthöhe in Vechta am folgenden Standort beantragt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standort Koordinaten (WGS 84)
05	Vechta	25	101/2	52°42'27,3050" N 8°14'26,4190" E

Die WEA liegt in einer durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vechta dargestellten Sonderbaufläche für Windenergienutzung. Somit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten WEA gegeben.

Südwestlich der geplanten Anlage bestehen bereits drei WEA (01-03). Es handelt sich bei der WEA 01 + 02 um den Typ Enercon E-115 mit folgenden Daten:  
Standort: Gemarkung Lohne; Flur 14; Flurstücke 379,1 + 363/1  
Nabenhöhe: 149 m  
Gesamthöhe: 206,93 m

Rotordurchmesser: 115,71 m  
Nennleistung: 3000 kW

sowie bei der WEA 03 um den Typ E-92 mit folgenden Daten:

Standort: Gemarkung Lohne; Flur 14; Flurstück 358/1  
Nabenhöhe: 138,4 m  
Gesamthöhe: 184,4 m  
Rotordurchmesser: 92 m  
Nennleistung: 2350 kW

Weiter ist eine weitere Windenergieanlage (WEA 04) mit Datum vom 29.03.2021 genehmigt worden, diese ist jedoch noch nicht errichtet.

Es handelt sich hierbei um eine WEA des Typs Nordex N 149/ 5.X / TS125 mit folgenden Daten:

Standort: Gemarkung Vechta; Flur 25; Flurstück 473/1  
Nabenhöhe: 125,4 m  
Gesamthöhe: 199,9 m  
Rotordurchmesser: 149 m  
Nennleistung: 5700 kW

Die erforderliche Prüfung gemäß § 7(2) UVPG (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles) ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Es bestand somit keine UVP-Pflicht.

Diese Entscheidung wurde öffentlich bekanntgegeben.

Für das Vorhaben war somit ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung erfolgt durch eine Bankbürgschaft.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hierfür wurde nach Ziffer 3.4.2.3 des niedersächsischen „Windenergieerlasses“ vom 24.2.2016 entsprechend der Formel „Nabenhöhe der WEA (m) x 1000 (Euro/m) = Betrag der Sicherheitsleistung mit 126.000 € angesetzt.

### **Begründung der Genehmigungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- E-Plus Service GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Stadt Vechta
- Landkreis Vechta, untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Vechta, untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Vechta, untere Wasserbehörde
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –Pflege mbH
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Diese Stellen haben die eingereichten Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Sie haben jedoch teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht.

#### Flugsicherheit

Sowohl die zivile Luftfahrtbehörde als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

#### Lärmschutz

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von Ihnen ein Schalltechnischer Bericht und eine Schattenwurfprognose durch das Ingenieurbüro Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vorgelegt. Der Schalltechnische Bericht belegt die Einhaltung der zulässigen Lärmrichtwerte bzw. die Einhaltung der Anforderungen nach TA Lärm. Für den geplanten Anlagentyp liegt noch kein offizieller Messbericht vor. Es wurde deshalb bei der Berechnung der Schallbelastung ein Sicherheitszuschlag von 2,1 dB angesetzt. Um die Einhaltung der berücksichtigten Emissionspegel der WEA zu gewährleisten, ist eine Abnahmemessung vorgeschrieben worden.

#### Schattenwurf

Der Nachweis der Schattenwurfdauer ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an 35 der 35 berücksichtigten Immissionsorten, an denen die neu errichtete WEA beteiligt ist, so dass der Einbau einer entsprechenden Abschaltvorrichtung erforderlich ist.

Die WEA wird mit einer entsprechenden Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren. Bei der Programmierung der Schattenwurfabschaltung werden die genauen Koordinaten der Immissionsorte berücksichtigt, die Wanddecken oder Fensterecken bei Gebäuden, sowie deren Höhenlage eingemessen. Die Richtwerte für Schattenwurf können somit eingehalten werden.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Die Wohnnutzungen liegen bis auf eine Ausnahme in einem Abstand von über 600 m zu der geplanten Anlage. Die geplante WEA liegt bis auf einmal in einem Abstand von mehr als dem 3-fachen ( $3 \times 199,8 = 599,4$  m) der Anlagenhöhe. Lediglich einmal wird dieser Abstand mit 587 m zum nächsten Wohnhaus unterschritten.

Zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen liegt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 24.06.2010 (AZ: 8 A 2764/09) vor.

Im Urteil wird folgendes ausgeführt:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hinter-

grund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.“

Bezüglich der überwiegend über 600 m entfernten Wohnnutzungen kann eine optisch bedrängende Wirkung somit gemäß Regelfallvermutung nicht prognostiziert werden, eine besondere örtliche Situation ist nicht ersichtlich. Allerdings ist bei der knapp innerhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegenden Wohnnutzung eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Das Wohnhaus unterschreitet den Abstand der dreifachen Höhe in einem sehr geringen Maß, hier ca. 13 m. Die weitere Betrachtung mit Berücksichtigung der Ausrichtung des Gebäudes und Lage der Bestandsanlagen ergibt jedoch aufgrund der im Umfeld befindlichen Gebäude und der vorhandenen Gehölzbestände, dass davon auszugehen ist, dass von den WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

#### Artenschutz

Die vorgelegten Gutachten sind in sich schlüssig und plausibel dargelegt. Das Alter der Daten und die fachliche Qualität reichen für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens aus.

Die in den Gutachten dargelegten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genügen den Anforderungen des am 24.02.2016 in Kraft getretenen Artenschutzleitfadens und sind nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Genehmigungsbescheid werden diese dargelegten Maßnahmen noch durch naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auflagen der unteren Naturschutzbehörde ergänzt und erweitert

#### Ersatzgeld

Die Errichtung der WEA stellt gem. § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens ermittelt und festgesetzt worden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die geplanten WEA sind weder durch Ausgleichs- noch durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Der Eingriffsverursacher hat daher gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von einmalig 48.900,00 € zu leisten. Das Ersatzgeld ist spätestens vor Baubeginn an den Landkreis Vechta zu überweisen.

#### Bauaufsicht

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit wird durch Vorlage entsprechender Nachweise vor Baubeginn geführt, der bis zur Vorlage dieser Nachweise aufgeschoben wird. Die Verträglichkeit der WEA untereinander sowie mit den bestehenden WEA im Umfeld wurde durch ein Turbulenzgutachten nachgewiesen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu dem Antrag sind die dafür zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Stadt Vechta um Stellungnahme gebeten worden. Diese haben unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Nebenbestimmungen beachtet werden, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung geäußert.

Nach Prüfung der Unterlagen und Ermittlung aller Umstände, die zur Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, insbesondere auch durch die Nebenbestimmungen, ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG gestellten Anforderungen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind somit gegeben. Der Antrag war unter den aufgeführten Nebenbestimmungen daher zu genehmigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 NVwKostG sowie § 1 AllGO in Verbindung mit lfd. Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs zur AllGO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

Espelage



**Fundstellen der Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften:**

4. BlmSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
8. ProdSV - Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist
9. BlmSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist.
9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist
- AllGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 5. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2021 (Nds. GVBl. S. 90)
- AnlRegV - Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung) vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1320), Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 VO über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten vom 10. 4. 2017 (BGBl. I S. 842)
- AVV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAAnz AT 30.04.2020 B4)
- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728)
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
- BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist

- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist
- BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist
- LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), das zuletzt durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
- NBauO - Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
- NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- ProdSG - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- StGB - Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 47 G v. 21.12.2020 I 3096
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

- 
- UVPG - Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- VwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- WEE - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02. 2016 – MU-52-29211/1/300 – (Nds. MBl. 2016 Nr. 7, S. 190)